



Fragen und Antworten der NRW-Landesregierung zum NRW-Soforthilfeprogramm Corona

1. Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im **Hauptwerb**

- wirtschaftlich und damit **dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,**
- ihren **Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen** haben und
- ihre Waren oder Dienstleistungen **bereits vor dem 1. Dezember 2019** am Markt angeboten haben.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es müssen erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona vorliegen. **Dies wird angenommen, wenn**

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein **Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent** verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro

oder

- der Betrieb auf **behördliche Anordnung** wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

- die **vorhandenen Mittel nicht ausreichen**, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (**= Finanzierungsengpass**)

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung einer der Voraussetzungen ausreicht, um den Zuschuss beantragen zu können.

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

3. Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

4. Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Laut NRW-Landesregierung ist Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl der **31.12.2019** und somit nicht der Zeitpunkt der Antragstellung. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen.

5. Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) des Inhabers / Geschäftsführers / Vorstands erforderlich. Ob der Ausweis in eingescannter Form hochgeladen werden muss oder die Angabe der Ausweisnummer ausreicht, steht noch nicht fest. Wir empfehlen den Ausweis vorsorglich einzuscannen.
- Im Rahmen des Antrags ist die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.
- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer abgefragt.
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation gem. Tz. 3 des Musterantrags). Eine Übersicht mit den einzelnen Klassifikationen der Wirtschaftszweige finden Sie online unter: <https://www.destatis.de/static/DE/dokumente/klassifikation-wz-2008-3100100089004.pdf> (ggf. können Sie für die Suche des relevanten Codes im Dokument die Suchfunktion mit der Tastenkombination „Strg“ und „F“ verwenden)
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten s. oben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller an Eides statt versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

6. Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?

Anträge sind bis **spätestens 30.04.2020** zu stellen.

7. Ist die Unternehmensform relevant (z.B. e.K., GbR, GmbH)?

Nein, im Rahmen der Antragstellung sind lediglich die Unternehmensform und die entsprechende Registereintragung anzugeben.

8. Muss der Zuschuss versteuert werden?

Ja, der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert.

9. Wie schnell wird ausgezahlt?

Zunächst wird ein elektronischer Bescheid übermittelt. Die Soforthilfe wird anschließend von der regional zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) nach Prüfung des Antrags unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Laut Landesregierung NRW sei die Geschwindigkeit der Auszahlung „von vielen Faktoren abhängig“. Man bemühe sich „um eine schnelle und sofortige Auszahlung“. Auszahlungen können nur bis zum 30.06.2020 erfolgen.

10. Wie muss ich den Antrag einreichen – online oder per Post?

Das Antragsverfahren ist **ausschließlich medienbruchfrei digital** durchführbar. Bitte den Antrag **nicht ausgedruckt einreichen**. Diejenigen, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben, erhalten Hilfe bei den örtlichen Kammern und Behörden.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die elektronische automatisierte Eingangsbestätigung erhalten.

Der Link zur Website mit den elektronischen Antragsformularen wird am Freitag (27.03.2020) bereitgestellt:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

11. Reicht das Geld für alle?

Laut Landesregierung NRW: Ja. Bund und Land sind darauf eingerichtet, dass alle Unternehmen mit den vorgenannten wirtschaftlichen und finanziellen Problemen das Programm in Anspruch nehmen können.

12. Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Finanzierungsenpasses nur einmalig auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

13. Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs-Selbstständige gezahlt?

Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten sind nur antragsberechtigt, wenn sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen erzielen.

14. Ist eine Mehrfachförderung möglich?

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

15. Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird?

Nein, ein solcher Nachweis muss nicht erbracht werden.

16. Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Um den Zuschuss zu erhalten muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass entstanden sein, durch den laufende Verpflichtungen wie Mietzahlungen, Leasingraten, Kredite und weitere Kosten nicht beglichen werden können. Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen **nicht** aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen.

Wir von Trimborn . Partner stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Als persönliche Ansprechpartner stehen Ihnen dafür zur Verfügung:

- Bergitte Baesler (0211 / 955444-70)
- Fatih Cakar (0211 / 955444-77)
- Denis Janssen (0211 / 955444-78)
- Philipp Kroll (0211 / 955444-76)
- David Penteker (0208/69059-23)
- Jakob Trimborn (0208/69059-0 u. 0211/955444-0)
- Philipp Trimborn (0208/69059-24)
- 24h-Stunden-Notfallhandy (0172 / 71 760 71)

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Stand: 25.03.2020

Alle Informationen und Angaben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.